

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.04.2011

Einsatz von Trojanern zur Computerüberwachung

Die Antwort vom 25. März 2011 auf meine Anfrage vom 17. Februar 2011 „Rechtswidrige Computerüberwachung durch das LKA“ gibt Anlass zu weiteren Nachfragen.

Im Jahr 2009 wurden zwei weitere Maßnahmen, bei denen grafische Bildschirminhalte (sog. Screenshots) erfasst und kopiert wurden, durchgeführt. Es wurden bei diesen Maßnahmen zum einen 29.589 und zum anderen 13.558 Aufnahmen der Bildschirmoberfläche verzeichnet. Im Jahr 2010 gab es ebenfalls zwei Maßnahmen. Bei einer Maßnahme wurden 12.174, bei der anderen, die aktuell noch andauert, 11.745 (Stand: 28.02.2011) Screenshots erstellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Gerichte haben jeweils aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und des Verdachts welcher Straftaten die Maßnahmen angeordnet?
2. Welcher Sachverhalt lag den Ermittlungsverfahren jeweils zugrunde?
 - 2.1 Welchen Stand haben diese Ermittlungsverfahren heute?
3. In welchen Fällen wurden durch die Betroffenen Rechtsmittel gegen die Maßnahmen eingeleitet und mit welchem Erfolg?
4. Bei welcher Gelegenheit wurde jeweils die Spionagesoftware auf die Computer der Betroffenen aufgespielt?
5. Ist der Bayerischen Staatsregierung bekannt, ob andere Landes- oder Bundesbehörden in der Bundesrepublik auf vergleichbare Maßnahmen zurückgreifen?
 - 5.1 Wenn ja, welche und in welchen Fällen?
6. Wann beginnt nach Auffassung der Staatsregierung ein laufender Telekommunikationsvorgang in technischer wie in rechtlicher Hinsicht genau, insbesondere im Hinblick auf den Versand verschlüsselter E-Mails, bei denen die Verschlüsselung ja bereits vor der Datenübertragung stattfindet?
 - 6.1 Wie wertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Rechtsauffassung des Landgerichts Landshut, dass das Schreiben einer E-Mail vor deren Versendung noch

nicht dem Vorgang der Telekommunikation zuzuordnen ist?

7. Wurde die Software, die die verdeckte Ermittlungsmaßnahme ermöglicht, durch die Behörden des Freistaats Bayern entwickelt oder erfolgte dies durch eine private Firma?
 - 7.1 Wenn ja, durch welche?
8. Waren bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten private Firmen beteiligt?
 - 8.1 Wenn ja, welche und in welcher Form?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 19.05.2011

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1., 2. und 2.1:

Angeordnet wurde jeweils nach § 100 a Abs. 1, § 100 b StPO für einen Zeitraum von maximal drei Monaten die Überwachung und Aufzeichnung des über bestimmte Anschlüsse geführten Telekommunikationsverkehrs, insbesondere auch der Telekommunikation in verschlüsselter Form, durch

1. Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 16. November 2010 in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs:

Dem Verfahren liegt der Verdacht zugrunde, dass sich vermutlich Anfang des Jahres 2008 15 namentlich bekannte Beschuldigte zu einer Bande zusammenschlossen und verabredungsgemäß in zumindest 191 zu betrügerischen Zwecken eingerichteten Onlineshops unter Vortäuschung ihrer Leistungsfähigkeit und -willigkeit diverse Waren, insbesondere Notebooks, Haushaltsgeräte, andere Elektroartikel und seit Mitte des Jahres 2010 auch Edelmetalle, zum Verkauf anboten. Tatsächlich lieferten die Beschuldigten wie von Anfang an geplant keine Waren aus. Die von den Kunden geleisteten Kaufpreiszahlungen wurden von zahlreichen sogenannten Finanzagenten auf Konten der Beschuldigten weitergeleitet. Die Gesamtschadenssumme beträgt nach derzeitiger Schätzung zwischen 10 Millionen und 30 Millionen Euro; ferner ist von 80.000 bis 120.000 Geschädigten auszugehen.

Die Ermittlungen dauern an; die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wurde aber inzwischen beendet.

2. Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 18. Dezember 2009, hinsichtlich verschlüsselter Telekommunikationsverkehrs ergänzt durch Beschluss vom 21. Januar 2010, in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungs- und Arzneimitteln:

Dem Verfahren lag insbesondere der Verdacht zugrunde, dass der Beschuldigte seit längerer Zeit Arzneimittel zu Dopingzwecken in größeren Mengen bezog und diese illegal an Dritte aus dem Bereich der Türsteher- und Rotlichtszene in Nürnberg veräußerte.

Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 6. Oktober 2010 wurde gegen den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen, vorsätzlichen unerlaubten Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport in zwei Fällen, vorsätzlichen unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport und versuchten unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport in zwei Fällen zusammen mit versuchtem vorsätzlichen unerlaubten Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verhängt. Das Urteil ist seit dem 14. Oktober 2010 rechtskräftig.

3. Beschluss des Amtsgerichts München vom 24. September 2009, ergänzt durch Beschluss vom 28. September 2009, in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei; ferner erging hier ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München vom 24. September 2009 nach § 102, § 105 Abs. 1, § 162 StPO:

Da im Vollzug dieser Beschlüsse bei zwei Rechnern grafische Bildschirminhalte erfasst wurden, waren in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 17. Februar 2011 insoweit zwei Maßnahmen angegeben worden.

In dem Ermittlungsverfahren lag drei Beschuldigten zur Last, mit anderweitig verfolgten Personen und deren Gruppierung, welche sich als Bande zur Begehung von Diebstählen zusammengeschlossen hatte, zusammengearbeitet und über eine Firma die Diebesware (vor allem teure Kleidungsstücke und Drogerieartikel) zu verschiedenen Abnehmern ins benachbarte Ausland verschafft zu haben, wobei die Beschuldigten gewerbs- und bandenmäßige Strukturen zum Zwecke der Begehung ihrer Straftaten nutzten.

Einer der Beschuldigten wurde mit Urteil des Amtsgerichts München vom 23. Juli 2010 wegen 25 Fällen des Diebstahls im besonders schweren Fall und Urkundenfälschung sowie unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil die Staatsanwaltschaft

Berufung eingelegt hat. Die Verfahren gegen die beiden anderen Beschuldigten wurden abgetrennt. Gegen einen der beiden wurde wegen Diebstahls oder Hehlerei in Tateinheit mit Hehlerei durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts München eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen verhängt. Der andere wurde wegen gewerbsmäßiger Hehlerei im Strafbefehlswege rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Der Nachweis einer gewerbsmäßigen Bandenhehlerei konnte letztlich nicht erbracht werden.

Zu 3.:

Rechtsbehelfe wurden gegen die Maßnahmen nicht erhoben.

Zu 4.:

Die Software zur Gewährleistung der Ausleitung, Aufzeichnung und Auswertung verschlüsselt geführter Telekommunikation vor dem Encryption- bzw. nach dem Decryption-Prozess wurde in den gegenständlichen vier Verfahren wie folgt aufgebracht:

In beiden Maßnahmen des Verfahrens der Staatsanwaltschaft München I aus dem Jahr 2009 sowie im Verfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg aus dem Jahr 2010 erfolgte eine manuelle Installation der Software mittels physikalischen Zugriffs auf den Zielrechner.

In dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aus dem Jahr 2010 erfolgte eine Remote-Installation der Software auf den Zielrechner.

Zu 5.:

Nach beim Bayerischen Landeskriminalamt vorliegenden Erkenntnissen setzen auch andere Landes- oder Bundesbehörden Maßnahmen der Quellen-TKÜ entsprechend um.

Zu 5.1:

Über Maßnahmen anderer Bundes- oder Landesbehörden im jeweiligen Einzelfall liegen hier keine abschließenden Erkenntnisse vor.

Zu 6.:

Nach § 3 Nr. 22 TKG ist Telekommunikation der „technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen“ und umfasst alle damit verbundenen Vorgänge, d. h. die eigentliche Kommunikation mit ihren Inhalten sowie auch die zur Herstellung der Verbindung notwendigen Handlungen bzw. Vorgänge bis zu deren Beendigung (s. auch Bär, TK-Überwachung, Kommentierung zu §§ 100 a–101 StPO, § 100 a StPO Rz. 10 und 57).

Zu 6.1:

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit wird von einer Bewertung der gerichtlichen Entscheidung abgesehen. Anzumerken ist jedoch, dass es aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden ist, wenn Staatsanwaltschaften in anderen Verfahren zu der höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Rechtsfrage, inwieweit bei einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung grafische Bildschirminhalte

(Screenshots) kopiert und gespeichert werden dürfen, eine von der Entscheidung des Landgerichts Landshut abweichende Rechtsauffassung vertreten.

Zu 7.:

Die Entwicklung der Kernkomponenten der Software erfolgt durch eine private Firma. Vor dem Einsatz der Software führt das Bayerische Landeskriminalamt umfangreiche Testprozeduren durch. Erst danach wird die Software eingesetzt.

Das beim Bayerischen Landeskriminalamt durchgeführte umfangreiche Qualitätsmanagement stellt sicher, dass die eingesetzte Software nur die im richterlichen Beschluss geforderten Leistungen erbringt.

Zu 7.1:

Der Name der privaten Firma ist der Bayerischen Staatsregierung bekannt. In der Vergangenheit waren private Firmen, deren Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden im In-

ternet veröffentlicht wurde, zum Teil massiven Angriffen von Internet-Aktivisten und Hackern ausgesetzt. Dies hatte erhebliche geschäftsschädigende Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Bayerische Staatsregierung den Namen der betreffenden Firma nicht bekannt gibt.

Zu 8.:

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten waren keine privaten Firmen beteiligt. Die im Rahmen einer Quellen-TKÜ erlangten Daten werden mittels Standardprodukten für die Überwachung der Telekommunikation aufgezeichnet, gespeichert, dekodiert und für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter ohne Beteiligung von privaten Firmen bereitgestellt.

Zu 8.1:

Entfällt.